

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 11. September 1923.

Inhalt:

Bekanntmachungen: 1) Gedächtnisfeier zum vierhundertjährigen Bestehen des evangelischen Kirchenliedes. 2) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 3) Gesetz über Schankstätten. 4) Abendmahlswein. 5) Kirchliche Presse. 6) Reichszuschüsse an Anstalten und Einrichtungen. 7) Entschädigung für Holzdeputate. 8) Steuerungs- und Franzenszuschlag. 9) Landabgabe von Pfarrländereien. 10) Kollekte für Volksmission.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 6124.

Betr. Gedächtnisfeier zum vierhundertjährigen Bestehen des evangelischen Kirchenliedes.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner letzten Sitzung in Eisenach beschloffen, bei Gelegenheit des Dritten Deutschen Evangelischen Kirchentages
Sonntag, den 7. Oktober,

eine Gedenkfeier anlässlich des vierhundertjährigen Bestehens des evangelischen Kirchenliedes in einer Kirche Vielesfelds zu halten und anzuregen, daß an dem gleichen Sonntage in allen deutschen evangelischen Kirchengemeinden ebenfalls eine Gedenkfeier abgehalten wird. Wenn es nun auch zurzeit der herrschenden Steuerung wegen noch ungewiß ist, ob der in Aussicht genommene Kirchentag überhaupt wird stattfinden können, so erscheint doch der Gedanke, daß alle Kirchengemeinden sich zu gemeinsamem Dank für die der evangelischen Christenheit besonders gewährte Gottesgabe zusammenschließen, so wertvoll, daß der Oberkirchenrat der Anregung gerne nachgeben und die Gedenkfeier in sämtlichen Gemeinden der Landeskirche hiermit anordnen will. Es soll jedoch den Herren Pastoren in denjenigen Gemeinden, in denen an dem bezeichneten Sonntage das Erntedankfest gefeiert werden wird, freigestellt sein, falls eine Verlegung des Erntedankfestes als untunlich erscheinen sollte, die Gedenkfeier für das evangelische Kirchenlied auf den vorhergehenden bzw. nächstfolgenden Sonntag zu verlegen, nur daß in Gemeinden mit mehreren Kirchen eine gemeinsame Feier am gleichen Sonntage vorgeesehen werden muß.

Als Richtlinien für die Gedächtnisfeier teilt der Oberkirchenrat aus den vom Evangelischen Kirchenausschuß empfohlenen, von Prof. D. Emend in Münster ausgearbeiteten Grundsätzen das Folgende mit:

1. Diese Feier darf sich vom üblichen agendarischen Schema lösen. Sie soll ausgeprägtenmaßen Singegottesdienst sein.

2. Die verwendeten Lieder sollen tunlichst der Reformationszeit entstammen, insbesondere dem Schätze der Lutherlieder.

3. Für die Gesänge des Chores sollen Sätze im alten Stil (Volksstil) bevorzugt werden. Keinesfalls stehen für diesmal Buchsätze oder gar moderne Sätze im Vordergrund.

4. Wechselgesang von Gemeinde und Chor (auch Kinderchor oder Singstimme) ist sehr zu empfehlen. Dieser mag wenigstens je einmal vor oder nach der Predigt zur Verwendung kommen, und zwar in tunlichster Mannigfaltigkeit der Form und so, daß dies Mittel im Interesse der Steigerung bis auf einen Höhepunkt der Feier aufgespart wird. Die Schlusstrophe gehöre allemal der Gemeinde.

5. Lutherworte, vor allem aus den Vorreden der Gesangbücher (vergl. z. B. Wackernagels Ausgabe der Lutherlieder, Stuttgart 1848), sind nicht zu entbehren.

Die liturgische Ordnung mag sich im allgemeinen dem folgenden Entwurf anpassen:

1. Orgelvorspiel.

2. Eingangsspruch: Dies ist der Tag, den der Herr macht; lasset uns freuen und fröhlich darinnen sein. — Singet dem Herrn ein neues Lied; singet dem Herrn alle Welt! Lobet seinen Namen; verkündiget von Tag zu Tag sein Heil! (Ps. 118, 24; 96, 1. 2.)

Oder:

Verf.: Betet an den Herrn im heiligen Schmuck. Hallelujah!

Antiph.: Es fürchte ihn alle Welt! Hallelujah!

3. Chor: Komm, heiliger Geist, erfüll — Nr. 194. Satz von Mich. Prätorius, Musica sacra von Schöderlein-Spitta, Anh. S. 6.)

Oder:

Es wolle Gott uns gnädig sein (234, 1. 3).

4. Gemeinde: Komm, heiliger Geist, Herre Gott (195, 1—3).

5. 1. Verlesung: Ps. 33, 1—4; 20—22; Ps. 22, 23—26. 29.

6. Gemeinde: Aus tiefer Not (264, 1—3).

7. 2. Verlesung: Kol. 3, 12—17.

8. Gemeinde: Nun freut euch, lieben Christen gmein (297, 1. 5. 7).

9. Verlesung von Lutherworten aus Vorreden zu den Gesangbüchern (siehe unten), abschließend mit Hebr. 13, 7.

10. Wechselgesang zwischen Chor und Gemeinde: Nun bitten wir den heiligen Geist (196).

11. Predigt (etwa Ps. 96, oder 98, oder 111, oder 117); Gebet s. unten.

Als Kanzelvers ist geeignet: 301, 6; 519, 1; 540, 1.

12. Gemeinde: 487, 15; 634, 4; 539, 9; 531, 14. 15.

13. Wechselgesang: 401 oder das Te Deum, 522.

14. Versikel: Herr, ich will dir danken in der großen Gemeinde. Hallelujah!

Antwort: Und unter vielem Volk will ich dich rühmen. Hallelujah! (Ps. 35, 18.)

Kollekte: Wir danken dir, Herr, und lobpreisen deinen heiligen Namen, daß wir, deines Heils gewiß und deiner Gnade getrost, dir die Lieder unserer Anbetung bringen dürfen. Nimm gnädig an das Lobopfer unseres Singens und Betens und verleihe uns, daß wir dereinst mit allen Engeln und Erlösten deine Ehre ewiglich rühmen durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Segen.

Lutherworte aus der Vorrede zu den „Geistlichen Liedern“
von 1545.

Der 96. Psalm spricht: Singet dem Herrn ein neues Lied, singet dem Herrn alle Welt! Es war im Alten Testament unter dem Gesetz Mose der Gottesdienst fast schwer und mühselig, da sie so viel und mancherlei Opfer tun mußten, welches das Volk gar ungerne tat oder alles um zeitliches Genießens willen tat. . . . Wo aber ein solch unwillig Herze ist, da kann garnichts oder nichts Gutes gesungen werden. Fröhlich und lustig muß Herz und Mut sein, wo man singen soll. Denn groß ist mein Name unter den Heiden, spricht der Herr Zebaoth.

Also ist nun im Neuen Testament ein besser Gottesdienst. . . . Denn Gott hat unser Herz und Mut fröhlich gemacht durch seinen lieben Sohn, welchen er für uns gegeben hat zur Erlösung von Sünden, Tod und Teufel. Wer solches mit Ernst gläubet, der kann's nicht lassen, er muß fröhlich und mit Lust davon singen und sagen, daß es andere auch hören und herzu kommen. Wer aber nicht davon singen und sagen will, das ist ein Zeichen, daß er nicht gläubet und nicht ins neu fröhliche Testament gehöret.

Gebet.

Herr, unser Gott, allmächtiger Vater, der Du alle Kreatur im Himmel und auf Erden geschaffen, daß sie Deinen großen Namen preise und durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, das neue Lied von Deiner herrlichen Gnade in unsern Mund gelegt hast: laß Dir wohl gefallen die Opfer des Dankes und der Anbetung, die wir Dir in dieser Feierstunde darbringen. Gepriesen sei Deine unendliche Barmherzigkeit, daß Du durch Deinen heiligen Geist Herz und Lippen Deiner Gläubigen geläutert und ihnen verliehen hast, auch durch das Zeugnis ihrer Lieder Dein ewiges Heil aller Welt zu verkündigen. Wir bitten dich: laß solches Werk Deiner Gnade an uns nicht verloren sein, sondern viele Frucht bringen. Siehe gnädig herab auf diese Deine Gemeinde, daß kein unheiliger Gedanke sie zerstreue, kein unnützes Wort sie ärgere; daß ihre Seelen gereinigt werden durch das Feuer von Deinem himmlischen Altar und ihr Gesang wahrhaftig ein Gebet sei aus des Herzens Tiefe. Gib, daß unser Singen und Reden kein leerer Schall sei, der im Winde verweht, sondern Geiste von Deinem Geist und Kraft von Deinem lebensschaffenden Leben.

Segne, Du Gott aller Gnade, unser ganzes Reich und Volk. Laß in unserer Heimat wieder Güte und Treue, Gerechtigkeit und Frieden wohnen. Segne Kirche und Schule, Haus und Gemeinde, jeden Stand und Beruf. Gib, daß auch in dieser schweren Zeit von unseren Liedern eine Kraft ausgehe in das Leben, daß sie uns zur Arbeit willig machen, in aller Widerwärtigkeit geduldig, in Angst und Not selig durch die Hoffnung, daß wir dereinst mit der großen Schar, die niemand zählen kann, aus allen Völkern und Sprachen den großen Lobgesang anstimmen:

Dem, der auf dem Stuhle sitzt, und dem Lamme sei Lob und Ehre und Preis und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

(Aus den Denkschriften des Deutschen evangelischen Kirchengesangvereinstages 1899.)

Die Herren Pastoren werden ersucht, von der bevorstehenden Gedenkfeier den Gemeinden rechtzeitig durch Kanzelabkündigung und Gemeindeblatt Kenntnis zu geben, auch mit den Kirchengemeinderäten und kirchlichen Gesangsvereinen ihrer Gemeinden die zu einer eindrucksvollen Gestaltung des Gottesdienstes erforderlichen Vorbereitungen beraten.

Schwerin, den 31. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

2) G.-Nr. III. 6295.

Betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Die im Kirchl. Amtsblatt Nr. 12, S. 151 bekanntgegebenen Gebührensätze für kirchliche Amtshandlungen werden auf das 8—10fache der dort festgesetzten Beträge erhöht. Diese Erhöhung tritt am Tage nach dem Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

Es sind fortan zu erheben:

1. für eine Haustaufe 500 000 Mk. bzw. 50 000 Mk.,
2. für eine Hausstrauung das 400 000fache des Friedenssatzes, mindestens jedoch 5 Millionen Mark für den Pastor,
3. für Beerdigungen das 200 000fache der Friedensgebühren,
4. für die Konfirmation das 200 000fache der Friedenssätze.

Die übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen bleiben in der Fassung vom 6. März bzw. vom 2. Juni d. J. (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 4 und 9) von Bestand. Die Erhöhung der Gebühren geschieht auf Grund des letzten Absatzes des genannten Gesetzes vom 15. Dezember 1922.

Schwerin, den 31. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

3) G.-Nr. III. 6078.

Betr. Gesetz über die Schankstätten.

In der Verfügung vom 28. April d. J. (G.-Nr. III. 3117, Kirchl. Amtsblatt Nr. 7, S. 79 f.) ist

1. auf die Wichtigkeit des damals in Vorbereitung befindlichen, inzwischen dem Reichstag vorgelegten Entwurfs zu einem neuen Schankstättengesetz, insbesondere auf die hohe Bedeutung des in diesem Gesetz vorgesehenen Gemeindebestimmungsrechts und der inzwischen bereits in Kraft gesetzten Bestimmungen zum Schutze der Jugendlichen vor den Alkoholgefahren hingewiesen worden.

2. Das Gesetz ist dem bevölkerungspolitischen Ausschuss überwiesen worden. Die Beratungen in diesem Ausschusse (und dann anschließend im Plenum) werden voraussichtlich im Oktober beginnen. Es kommt nun also darauf an, daß außerhalb des Reichstags in der Öffentlichkeit eine günstige Stimmung für das Gesetz geschaffen wird und dadurch die Verhandlungen im Reichstag beeinflusst werden. Hiermit erwachsen den Geistlichen und den Gemeindegliedern große Aufgaben der Aufklärung und Erziehung. Voraussetzung für jedes Eintreten für das Gesetz ist genaue Kenntnis seiner einzelnen Bestimmungen und ein sicheres Urteil darüber, welche Bestimmungen des Gesetzes gut und welche verbesserungsbedürftig sind, — ferner insbesondere genaue Kenntnis des Gemeindebestimmungsrechts: was es soll und bietet, wie es anzuwenden ist, wie es in anderen Ländern sich bewährt hat, usw.

3. Die hierfür erforderlichen Schriften von sachkundigen Männern hat der Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, bereitgestellt: **Weymann**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Dr. Zum Entwurf des Schankstättengesetzes. I. Teil (4 S.): eine kurze Übersicht über Vorzüge und Schwächen des Gesetzes. II. Teil (16 S.): die einzelnen Paragraphen des Gesetzes im Wortlaut und die Änderungsvorschläge. Grundpreis: Teil I 5 Pf., Teil II 16 Pf.;

Goesch. Das Gemeindebestimmungsrecht (Neuland-Verlag, Hamburg), Preis 20 Pf.;

Hamdorff, Prof. Zur Schankbewilligungsfrage. Preis 7 Pf.;

Holitscher-Kraut-Weymann. Deutsches Gemeindebestimmungsrecht. Preis 19 Pf.;

Kraut, Dr., R. Praktische Vorarbeit zum Gemeindebestimmungsrecht. Preis 25 Pf.;

Rudolf, Pfr. Gemeindebestimmungsrecht und Gothenburger System. Preis 13 Pf.;

Flugblätter: a) Das Gemeindebestimmungsrecht, 10 Fragen und Antworten. Preis 3 Pf.,

b) Winke für freiwillige Abstimmungen über Schankerlaubnis-anträge. Preis 3 Pf.,

c) Gemeindebestimmungsrecht (Hamburg, Neuland-Verlag). Preis 2 Pf.*):

Welche alkoholgegnereichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Zukunft erforderlich? (Von anerkannten Fachmännern bearbeitet). 112 S. Vorzugspreis (insgesamt) 50 000 Mk. entsprechend 12 Pf. Friedenspreis. Gesondert die Anträge heraus (20 S., Vorzugspreis 20 000 Mk.);

3. Deutscher Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung. (Berlin 1922.) Preis 1,20 Mk.

(Die hier angegebenen Grundpreise sind je mit $\frac{6}{10}$ des jeweiligen Buchhändlerschlüssels zu vervielfältigen, ausgenommen die mit *) bezeichneten, für die — da fremder Verlag — der ganze Buchhändlerschlüssel gilt.)

Schwerin, den 25. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

4) G.-Nr. III. 5759.

Betr. Abendmahlswein.

Da die Beschaffung des Abendmahlsweins in Unbetracht der hohen Weinpreise in vielen Gemeinden zurzeit unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, so gibt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren anheim, in diesen Fällen den Abendmahlswein mit Wasser zu mischen, nachdem diese Regelung zuvor mit den Kirchengemeinderäten besprochen ist. Dort, wo sich die Einführung dieser Änderung vernotwendigt, sind die Gemeinden davon in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß dem Gebrauch von gemischtem Wein beim heiligen Abendmahl auf Grund der Heiligen Schrift Bedenken nicht entgegenstehen.

Schwerin, den 28. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

5) G.-Nr. III. 6294.

Betr. Kirchliche Presse.

Der Aktionsausschuß des Evangelischen Pressetages hat das unten folgende Rundschreiben an die Mitglieder des Evangelischen Pressetages erlassen, das der Oberkirchenrat hiermit zu allgemeiner Kenntnis bringt.

Der Aktionsausschuß des Evangelischen Pressetages hat sich in einer außerordentlichen Sitzung am 23. d. Mts. mit der durch die neuen Druckpreise geschaffenen katastrophalen Lage des evangelischen Schrifttums beschäftigt. Auf Grund seiner mehrstündigen eingehenden Beratungen erlauben wir uns Ihnen heute folgendes mitzuteilen:

1. Wie im September v. J. wird der Ausschuß bemüht sein, einen Erlaß der evangelischen Kirchenregierungen herbeizuführen, um die kirchliche Bevölkerung, insbesondere die ländliche, die nach den bei uns eingegangenen Berichten in großen Gebieten bisher versagt hat, zu unbedingtem Festhalten an ihrer evangelischen Presse zu veranlassen. Wir hoffen, daß der Erlaß noch im September ergehen und zum Quartalswechsel seine Wirkung tun kann.

2. Die neugegründete „Darlehens- und Wirtschaftshilfe für das deutsche evangelische Schrifttum“ hat nach Erledigung des langwierigen Eintragungsverfahrens ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen. Soweit ihre noch begrenzte Kraft zureicht, ist sie bereit, gegen die früher bekanntgegebenen Bedingungen (Sicherheiten usw.) billige Kredite zu gewähren. Auskünfte vermittelt die Geschäftsstelle (Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8).

3. Aus den bei der Geschäftsstelle des Ev. Pressetages eingegangenen Sammelerträgen und einer ausländischen Zuwendung hat soeben eine zweite Verteilung vorgenommen werden können. Bedacht wurden mit 40 % der zur Verfügung stehenden Gelder eine Reihe von interprovinziellen evangelischen Presseunternehmungen, mit 60 % die Landes- und Provinz-ausschüsse des Evangelischen Pressetages zwecks Weiterverteilung an die evangelische Presse ihres Gebiets. Wir regen an, sich einer Bewilligung aus diesen Beträgen direkt mit Ihrem Landesauschuß (Geschäftsstelle: der betr. evang. Landespressverband) in Verbindung zu setzen.

4. Der Ausschuß ist unausgesetzt bemüht, weitere Hilfsquellen zu erschließen, und hofft, bei einer demnächst bevorstehenden weiteren Verteilung von ausländischen Mitteln entsprechend berücksichtigt zu werden.

5. Dabei sollen aber die in der Heimat eingeleiteten Sammlungen mit allen Kräften weiterbetrieben und, wo sie eingestellt sind, im Herbst und Winter wieder aufgenommen werden.

6. Endlich hat der Aktionsausschuß beschlossen, im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Neuordnung des Bezugswesens bei der Post den evangelischen Wochenblättern Anschluß an Gruppe II (für die der Buchhändler-Börsenverein die Festsetzung der Schlüsselzahl übernommen hat) zu empfehlen, da sie neben vereinfachter Verrechnung die Möglichkeit bietet, kleinere Grundpreise, auch Pfennigbeträge, anzusetzen.

7. Zur Überwindung der allernächsten Schwierigkeiten wurden in der Sitzung aus der Mitte der Teilnehmer u. a. folgende Vorschläge gemacht: Umfangs- und insbesondere Erscheinungsbeschränkung, um wenigstens den Rahmen für künftigen Wiederausbau zu erhalten; Zusammenlegung ähnlich gerichteter Blätter (in Berlin bereits in der Verwirklichung begriffen); Vorausdruck einzelner Nummern (ein großer Sonntagblattverlag hat z. B. seine Septembernummer bereits im August fertig gedruckt); Einstellung der Rechnungserteilung, statt dessen entsprechende Mitteilung an der Spitze des Blattes, die als Rechnung gilt; Einstellung der Lieferung, falls bis 8 Tage nach Monatsmitte die Bezugsgebühren nicht eingegangen sind.

Trotz der ernsten Lage bitten wir, dem Kleinmut nicht Raum zu geben und nicht ohne äußerste Not Entschlüsse zu fassen, die später nicht mehr gutzumachen sind. Für umgehende Berichterstattung über die Lage Ihres Blattes werden wir in Ihrem eigenen wie im Gesamtinteresse dankbar sein.

Es ist zu empfehlen, die Gemeinden und vor allem die Kirchengemeinderäte wiederholt auf die ernste Lage des evangelischen Schrifttums hinzuweisen.

Schwerin, den 31. August 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

6) G.-Nr. III. 6366.

Betr. Reichszuschüsse an Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Nach § 61 des Finanzausgleichsgesetzes (Reichsgesetzblatt 49 d. Jz., Teil I, Seiten 504 und 505) erhalten Anstalten und Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, Zuschüsse in entsprechender Höhe, wie sie nach § 60 des genannten Gesetzes den Landes- und Kommunal-Anstalten für die Erhöhung der Beamtengehälter und der Vergütung an die Angestellten zustehen. An Vorschüssen stehen für diesen Zweck zunächst 100 Milliarden zur Verfügung, die in den Nachtrag zum Reichshaushaltsplan eingestellt sind. Davon werden 50 v. H. den Reichsspitzenverbänden der privaten Wohlfahrtspflege überwiesen,

30 v. H. werden auf die Länder verteilt und 20 v. H. bleiben zur Verfügung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern.

Für die Unterstützung kommen zunächst

a) geschlossene Anstalten in Betracht (Tag- und Nachtbetrieb), z. B. Kranken- und Pflegeanstalten, Säuglings- und Kinderheime, Siechenhäuser, Krüppel- und Altersheime, Fürsorgeerziehungsanstalten. Für diese geschlossenen Anstalten liegen die erforderlichen Grundlagen beim Zentralausschuß für Innere Mission vor, da diese Anstalten in Mecklenburg ausnahmslos dem evangelischen Spitzenverband des Zentralausschusses für Innere Mission durch den hiesigen Landesverein für Innere Mission angeschlossen sind.

b) Sodann aber haben Anspruch auf Unterstützung auch die sogenannten halboffenen Anstalten (nur Tagesbetrieb), die bereits vor dem 1. Oktober 1922 gemeinnützig tätig gewesen sind, z. B. Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Kleinkinderschulen, Horte.

Für diese halboffenen Anstalten fehlen zum Teil noch die näheren und vor allem genauen Unterlagen. Die für sie bestimmten Unterstützungen sind einstweilen wertbeständig angelegt.

Die Herren Pastoren werden ersucht, über solche halboffene Anstalten, die kirchlichen Charakter tragen oder als Anstalten der Inneren Mission bezeichnet werden können, baldigst hier zu berichten. Es ist dabei zu berichten, wie groß die Zahl der Pfleglinge ist, und wieviel Personal ständig beschäftigt wird. Die Aufstellung ist möglichst übersichtlich nach dem folgenden Schema zu gestalten:

Kleinkinderschule zu
Kinderschulverein.

Träger der Anstalt: Klein-

Pfleglinge: 35.

Personal: 1 Bethlehems-Schwester.

Bemerkungen:

c) Von Einrichtungen sind grundsätzlich nur solche zu berücksichtigen, die offene Fürsorge tätig ausüben, z. B. Beratungsstellen, Fürsorgestellen und Pflegestationen. Es würden hier an kirchl. Einrichtungen vor allem kirchl. Gemeindepflegestationen, aber auch Notstandsküchen, Liegekuren für tuberkulös gefährdete Kinder u. a. in Betracht kommen. Das Material über die kirchl. Gemeindepflegestationen (Brüel, Crivitz, Goldberg, Güstrow, Klütz, Lübz, Malchin, Neukalen, Neukloster, Penzlin, Schwerin, Sternberg, Sülze, Waren, Wismar, Rostock, Röbel, Doberan und Schwaan) liegt dem Oberkirchenrat vor. Es ist deshalb nur über solche kirchlichen Einrichtungen zu berichten, die außer den kirchlichen Gemeindepflegern unter diese Rubrik fallen und für die eine Reichsunterstützung beantragt wird.

Für kommunale und Wohltätigkeits-Einrichtungen, die nicht der Inneren Mission angegliedert sind, sind Anträge auf Unterstützung direkt an das mecklenburg-schwerinsche Ministerium zu richten.

Die Entscheidung darüber, ob eine Anstalt oder Einrichtung zu denen gehört, die Reichszuschüsse erhalten können, steht der Landesregierung zu. Die Zuschüsse selbst werden der Anstalt oder Einrichtung entweder durch Vermittlung der Länder oder unmittelbar durch die Reichsspitzenverbände zugeteilt.

Die den vom Reichsministerium zugestellten Richtlinien beigegebene Begründung betont, daß in die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der öffentlichen wie der privaten Wohlfahrtspflege möglichst wenig eingegriffen und vermieden werden soll, daß in dem Streite der verschiedenen Weltanschauungen die Reichszuschüsse als Kampfmittel benutzt werden, wie auch eine Bevorzugung oder Benachteiligung einer Anstalt oder Einrichtung aus politischen oder religiösen Gründen unzulässig ist. Dagegen sollen nur solche Anstalten unterstützt werden, die eine Gewähr für wirtschaftliche und haushalterische Verwaltung bieten.

Die erforderlichen Berichte sind tunlichst umgehend an den Oberkirchenrat zu erstatten.

Schwerin, den 5. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

7) G.-Nr. III. 6346.

Betr. Eingang der Entschädigung für Holzdeputate.

Dem Oberkirchenrat ging das folgende Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu, das hiermit den Herren Pastoren zur Kenntnis gebracht wird.

Schwerin, den 5. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

**Mecklb.-Schwer. Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

G.-Nr. II 35571.

Schwerin, den 31. August 1923.

Zum Schreiben vom 25. d. Mts.

— I. 4971 —

Die Pastoren haben rechtlich nur Anspruch auf Lieferung des Feuerungsdeputates zu Beginn und im Laufe des fälligen Jahrganges. Sie können daher auch die Zahlung der Entschädigung nicht unbedingt zum 1. Juli beanspruchen. Die Berechnungen der Forstämter erfordern zur Prüfung erhebliche Zeit und bedingen häufig Nachfragen. Die Pastoren müssen entsprechende Zeitverluste mit in den Kauf nehmen. Andererseits ist das unterzeichnete Ministerium bereit, erneut auf Beschleunigung des Verfahrens bei den berechnenden Stellen hinzuwirken, so daß zu hoffen ist, daß verspätete Auszahlungen künftig wegfallen.

**Mecklenburg-Schwerinisches Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,**

Im Auftrage:

gez. Plüschow. Wilbrandt.

An
den Oberkirchenrat
hier.

8) G.-Nr. III. 6363.

Betr. Steuerungs- und Frauenzuschlag.

Der auf Grund der Bekanntmachung im Kirchl. Amtsblatt Nr. 12 sich ergebende Steuerzuschlag (vergl. Reg.-Bl. Nr. 107, 1923) zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen beträgt für die ganze erste Augusthälfte 6504 vom Hundert (Reg.-Bl. Nr. 110, 1923), der Frauenschlag 1336 000 *M* + 334 000 *M* = 1 670 000 *M*. Der Steuerzuschlag für die 2. Hälfte des August beträgt vom 17. August d. J. ab 13 530 vom Hundert, der Frauenschlag für die gleiche Zeit (2. Hälfte des August) 7 500 000 *Mark* (Reg.-Bl. Nr. 110, 1923).

Schwerin, den 6. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

**Landesfinanzamt
Mecklenburg-Vorpommern.**

Schwerin, den 6. September 1923.

Auf das Schreiben vom 4. 9. 1923
— Nr. III 6337. —

Die Mecklenburgische Landeskirche ist Eigentümerin des Pfründenvermögens, als solche ist sie hinsichtlich des den Geistlichen zugewiesenen Pfarrlandes gemäß Art. III § 2 mit Art. II § 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 769) von der Landabgabe befreit. Ob auch die Geistlichen ihrerseits als Nießbraucher des Pfarrackers abgabefrei sind, bleibt nach dem Gesetz wie nach den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 23. August 1923 (vergl. § 14 mit § 13 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 und 2) zweifelhaft. Da die Geistlichen die Pfarrpfründe lediglich zu ihrer Nutzung ad dies officii erhalten und die Erträgnisse durchweg den wesentlichsten Teil ihres Gehalts ausmachen, möchte ich die Pflicht zur Abgabe trotz ihres ausgesprochenen Charakters als Realsteuer auch insoweit verneinen, muß aber die letzte Entscheidung dem Herrn Reichsminister der Finanzen, dem ich die Angelegenheit unterbreitet habe, vorbehalten. Die Finanzämter sind angewiesen, bis auf weiteres von einer Anforderung der Landabgabe von den Geistlichen abzusehen.

von Jordan.

An
den Oberkirchenrat
Schwerin i. M.

9) G.-Nr. III. 6334.

Unter Bezugnahme auf vorstehend wiedergegebenes Schreiben ist bis auf weiteres von der Zahlung einer Landabgabe von Pfarrländereien Abstand zu nehmen. Weitere Mitteilung durch das Amtsblatt wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Schwerin, den 8. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

10) S.-Nr. III. 6407.

Betr. Kollekte für Volksmission.

Der Oberkirchenrat ordnet hiermit eine allgemeine Kirchenkollekte für Volksmission an, die in den Kirchen des Landes am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 30. September, zu sammeln ist. Wo das Erntedankfest bereits auf den bezeichneten Sonntag fällt, ist die Sammlung am vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntage abzuhalten. Die Erträge sind unverzüglich an Herrn Pastor Rohrdanz in Grabow (Postcheckkonto Hamburg Nr. 65252) abzuliefern. Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herren Pastoren derjenigen Gemeinden, in denen Volksmissionsfeste noch nicht stattgefunden haben, in der Predigt in besonderer Weise, u. U. auch auf Grund eines selbst zu wählenden freien Schriftwortes, die Gemeinde über Notwendigkeit, Wesen und Wege der Volksmission aufzuklären.

Schwerin, den 7. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

Seite 174
(leer)